

Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0123

Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren (Artikel 100 ff. ZollbefreiungsVO)

Sowohl in der Industrie als auch in der Forschung müssen die verschiedensten Wareneigenschaften geprüft, analysiert, getestet oder auch mit gleichartigen Waren verglichen werden. Proben für entsprechende Untersuchungen und Prüfungen müssen dafür oft aus einem Drittland bezogen und in das [Zollgebiet der Gemeinschaft](#) eingeführt werden. Um die Entwicklung neuer Ideen, Techniken oder Produkte nicht finanziell zu belasten, sieht das europäische Zollrecht unter bestimmten Voraussetzungen für solche Erprobungswaren eine Befreiung von den eigentlich bei der Einfuhr entstehenden Einfuhrabgaben vor.

Warenkreis

Als zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren - kurz: "Erprobungswaren" - kommen **sämtliche** Waren in Betracht,

- die sich selbst als Gegenstand der Überprüfung, der Analyse oder des Versuchs darstellen (aktive Erprobung),
z.B. Brennstoffe zum Vergleichen ihrer Brennstoffgehalte oder
- mittels derer andere Waren geprüft werden sollen (passive Erprobung),
z.B. Flaschen zum Testen eines Leergutautomaten.

Eine Zollbefreiung wird allerdings nur für die **Warenmenge** gewährt, die für den bestimmten Zweck unbedingt erforderlich ist. Die Menge wird für jeden Einzelfall bei der Abfertigung festgelegt.

Verwendungszweck

Erprobungswaren sind nur dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn sie zur Bestimmung von Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderen technischen Merkmalen für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen.

Ausgeschlossen von der Befreiung sind Waren in den Fällen, in denen die vorgesehenen Prüfungsmaßnahmen vordergründig zu Zwecken der Absatzförderung (z.B. Werbung) durchgeführt werden, z.B. um den Umsatz für ein bereits im Handel befindliches Erzeugnis durch deren Erprobung zu verbessern. Hier kommt evtl. eine Zollbefreiung nach den Bestimmungen für [Warenmuster und -proben](#) in Betracht.

Grundsätzlich müssen die Erprobungswaren während der Prüfung, der Analyse oder des Versuchs **vollständig verbraucht oder restlos vernichtet** werden (z.B. Brennstoffe beim Vergleichen der Brennstoffwerte). Aus in ihrer Natur liegenden Gründen können bestimmte Waren diese Voraussetzung jedoch nicht erfüllen. Folgende Fälle sind hier denkbar:

- Erprobungswaren werden überhaupt nicht verändert
(z.B. Flaschen zum Testen von Leergutautomaten);
- Erprobungswaren werden in neue Erzeugnisse umgewandelt
(z.B. aus Pappe entstehen beim Testen einer Verpackungsmaschine Kartons);
- bei der Erprobung fallen Reste an
(z.B. beim Testen von Spinnstoffen entstehen Stoffverschnitte);
- bei der Erprobung fallen Abfälle an
(z.B. bei der Holzanalyse entstehen als Abfallprodukt Späne);
- Waren werden gar nicht eingesetzt
(z.B. Flaschen, die sich aufgrund ihrer Größe für den o.a. Test des Leergutautomaten als ungeeignet erweisen).

Für diese sog. **restlichen Waren** wird eine Abgabenbefreiung nur gewährt, wenn diese nach Beendigung der Prüfung, Analyse oder des Versuchs

- vollständig vernichtet oder in Waren ohne Handelswert umgewandelt werden,
- aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden oder
- unentgeltlich zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden (diese Möglichkeit besteht in Deutschland nicht, kann aber für solche Fälle von Bedeutung sein, in denen Prüfungen in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden).

Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0123

Ist beabsichtigt, diese "restlichen Waren" anderweitig im Zollgebiet der Gemeinschaft zu belassen, so sind sie unter Erhebung der entsprechenden Einfuhrabgaben in den nun nicht mehr überwachten [freien Verkehr](#) zu überführen.

Formulare / Zollanmeldung

Waren, für die eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt werden soll, sind stets mit schriftlicher Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung anzumelden. Dazu werden benötigt:

- die Exemplare 6 und 8 des [Einheitspapiers](#),
- ggf. die [Zollwertanmeldung](#) (Vordruck 0464) und
- die Erklärung für Erprobungswaren ([Vordruck 0123](#)), auf der ausführliche Angaben zu den Erprobungswaren und der Erprobung selbst zu tätigen sind.

Pflichten des Verwenders

Die Gewährung der Zollfreiheit gemäß Artikel 100 ff. ZollbefreiungsVO ist für den Verwender mit einer Reihe von Pflichten verbunden:

- die Erprobungsmaßnahme ist innerhalb der von der abfertigenden Zollstelle festgesetzten Verwendungsfrist durchzuführen;
- der Verwender hat die Beendigung der Erprobung der Überwachungs Zollstelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist auch mitzuteilen, ob Reste, Abfälle oder andere Erzeugnisse angefallen oder ursprünglich überlassene Waren nicht verwendet worden sind. Diese sind für Prüfungsmaßnahmen der Zollbehörde mindestens eine Woche nach Absendung der Anzeige aufzubewahren;
- die beabsichtigte Vernichtung, Umwandlung (Zerstörung) oder Ausfuhr der restlichen Waren ist rechtzeitig anzuzeigen, sodass die zuständige Zollstelle die geplante Maßnahme überwachen kann;
- der Verwender hat der Überwachungs Zollstelle die Bemessungsgrundlagen (Zollwert) mitzuteilen, sofern er beabsichtigt, die restlichen Waren in den freien Verkehr zu überführen.

Zweckbindung

Erprobungswaren, denen nach den hier beschriebenen Vorschriften eine Zollbefreiung gewährt wurde, unterliegen auch nach der Abfertigung bis zum Abschluss der vorgesehenen Prüfung, Analyse oder des Versuchs der zollamtlichen Überwachung. Somit darf der Verwender die Gegenstände nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzen und diese grundsätzlich keiner anderen Person überlassen, d.h. er darf sie insbesondere nicht

- verleihen, verpfänden, vermieten, verkaufen oder verschenken.

Zulässig ist allerdings die **Weitergabe von Erprobungswaren** an einen anderen Verwender, der die Waren ebenfalls zu Prüfungs- oder Analysezwecken nutzen will. In diesem Fall ist die für den abgebenden Verwender zuständige Zollstelle zu informieren. Dabei ist dieser Zollstelle eine vom empfangenden Verwender unterzeichnete Erklärung für Erprobungswaren (Vordruck 0123) vorzulegen. Die Zollstelle erteilt daraufhin die schriftliche Genehmigung zur Überlassung und informiert die für den Empfänger zuständige Zollstelle, sofern er nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich ansässig ist.

In den Fällen, in denen die Waren nicht wie vorgesehen verwendet oder nicht berechtigten Personen überlassen werden, entsteht die [Zollschuld](#).

Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchsteuern

Waren, die als Erprobungswaren im Sinne des Zollrechts gelten und als solche unter Zollbefreiung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sind in Deutschland von der [Einfuhrumsatzsteuer](#) befreit (§ 1 Abs. 1 EUSTBV). Gleiches gilt grundsätzlich für die besonderen [Verbrauchsteuern](#) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 EVerbrStBV). Lediglich [Mineralöl](#) ist von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen (§ 5 EVerbrStBV).